

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1952**

45 (27.5.1952)

# AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 45

KARLSRUHE, 27. MAI 1952

VerfNr 342—351

## I. Verwaltungsangelegenheiten

- 342 Eisenbahn-Lehrbücherei Heft 47 „Fahrdienst auf Betriebsstellen, Stufe III“  
 343 Kinderzuschlag für außerhalb des Bundesgebietes lebende Kinder  
 344 Reisekostenvorschrift  
 345 Reisekostenvorschrift; hier: Auslandsdienstreisen  
 346 Tausch von Schutzkleidungsstücken

## II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 347 Auszahlung der Bezüge für Juni 1952  
 348 Falschgeld

## IV. Verkehr

- 349 Ausgabe von Fahrausweisen nach Lindau-Reutin und Lindau-Zech  
 350 Verlust von Fahrausweisen

## VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 351 Verzeichnis der Werkzeuge (VdWz) Dr. Nr 222 92

## VIII. Nachrichten

- Einladung zur Mitgliederversammlung des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe  
 Geschäftsräume des Eisenbahnsparvereins  
 Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

- 342 Eisenbahn-Lehrbücherei Heft 47 „Fahrdienst auf Betriebsstellen, Stufe III“

4 P 63 Puh (ABl 45. 27. 5. 52.)

Die Agm Ausbildungshilfsmittel gibt demnächst im Auftrage der HVB in der Eisenbahn-Lehrbücherei der Deutschen Bundesbahn das Heft 47 „Fahrdienst auf Betriebsstellen, Stufe III“ heraus. Das Heft ist in erster Linie für nichttechnische und bautechnische RI-Anwärter, nichttechnische Assistenten- und Betriebswart-Anwärter vorgesehen. Durch die umfassende Darstellung des Fahrdienstes auf den Betriebsstellen und seine Nachbar- und Grenzgebiete geht der Leitfaden weit über den Wert eines reinen Lernheftes hinaus. Das Heft wird zu einem Nachschlage- und Fortbildungswerk für alle Betriebsbediensteten. Der Text ist, obwohl wiederholt auf Einzelheiten eingegangen werden muß, klar und leichtverständlich; eine große Zahl von Bildern und Anlagen ergänzt die Ausführungen. Trotz des Umfangs des bearbeiteten Gebietes leidet die Übersichtlichkeit nicht. Die strenge Ordnung des Inhalts führt den Leser unbemerkt über alle Schwierigkeiten beim Studium der Fragen und Aufgaben des Fahrdienstes auf den Betriebsstellen. Das Heft hat einen Umfang von 144 Seiten. Der Eisenbahner-Vorzugspreis beträgt 1,80 DM, der Ladenverkaufspreis 2,50 DM. Bestellungen nehmen der Hauptvertrauensmann der Fachzeitschrift „Der Eisenbahner“ und alle Dienststellenleiter entgegen. Das Heft kann auch unmittelbar beim Josef Keller-Verlag Starnberg am See über Bahnhof Starnberg bestellt werden.

- 343 Kinderzuschlag für außerhalb des Bundesgebietes lebende Kinder 3 A P 21 Pbs/Plts (ABl 45. 27. 5. 52.)

HVB-Verf vom 17.10.1951 — 13.135 Pbs 7  
 GDE-Verf vom 2.11.1951 — 4.307 Pbs

1. Die Unterhaltszahlungen können nunmehr auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen ohne Genehmigung der Bank deutscher Länder an den Unterhaltsberechtigten geleistet werden nach den Währungsgebieten des französischen Franken und der italienischen Lira, nach Österreich, der Schweiz einschließlich des Fürstentums Liechtenstein, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Norwegen sowie dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Für die Überweisung der Unterhaltsbeiträge bzw. Unterhaltsrenten sind die in verschiedenen Nummern des Bundesanzeigers der Jahre 1950 und 1951 veröffentlichten Bekanntmachungen zu beachten. Die Überweisung der Gelder erfolgt zweckmäßig durch die zuständigen Jugendämter. Der Kinderzuschlag kann für die in diesen Ländern lebenden Kinder nur gezahlt werden, wenn der volle Unterhalt der Kinder bestritten und die sonstigen Voraussetzungen zur Zahlung gegeben sind.

2. Unterhaltszahlungen nach der Ostzone sind jetzt im Verrechnungswege möglich. Die Bank deutscher Länder hat den Landeszentralbanken mit Schreiben vom 16. Juni 1951 — Az 6 b/Aktz VII — hierzu die Genehmigung unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) Der westdeutsche Unterhaltsschuldner hat den Unterhaltsbetrag auf ein DM-Sperrkonto des in der sowjetischen Besatzungszone ansässigen Gläubigers bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet eingezahlt und der Gläubiger hat diese Zahlung als Erfüllung seines Anspruchs angenommen.  
 b) Der im sowjetischen Besatzungsgebiet ständig wohnhafte Unterhaltsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter erteilt dem westdeutschen Geldinstitut, bei dem sein Sperrguthaben liegt, Auftrag zur Auszahlung eines bestimmten Betrages an einen im Bundesgebiet wohnhaften Unterhaltsberechtigten, der seinerseits ein aus Unterhaltszahlungen herrührendes Sperrguthaben im sowjetischen Besatzungsgebiet besitzt.  
 c) Der im Bundesgebiet beheimatete Unterhaltsberechtigte, der die Zahlung gemäß Ziffer 1. erhalten soll (ggf sein gesetzlicher Vertreter), erklärt sich mit der Auszahlung eines Betrages in Deutscher Mark (Ost) aus seinem in der sowjetischen Besatzungszone bestehenden Sperrguthaben an den dort ansässigen Unterhaltsberechtigten einverstanden.  
 d) Die im sowjetischen Besatzungsgebiet zuständige Amtsstelle erteilt die Genehmigung, daß der an den ostzonalen Unterhaltsgläubiger aus dem DM-Ost-Sperrguthaben des westdeutschen Unterhaltsverpflichteten zu zahlende DM-Ost-Betrag ausbezahlt werden darf.

Der zur Auszahlung kommende Unterhaltsbetrag darf je Empfänger im Bundesgebiet 300,— DM-West je Monat und Unterhaltsberechtigten nicht übersteigen. Entsprechende Genehmigungen sind auch Jugendämtern in ihrer Eigenschaft als Amtsvorstand minderjähriger Personen, insbesondere unehelicher Kinder, zu erteilen.

Bei Erfüllung der Unterhaltspflicht auf diesem Wege steht der Zahlung des Kinderzuschlages für in der Ostzone lebende Kinderzuschlagsberechtigte Kinder nichts im Wege.

3. Nach den übrigen europäischen und außereuropäischen Ländern sowie den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten ist eine Geldüberweisung ohne weiteres nicht möglich. Ob im Einzelfall der Kinderzuschlag für in diesen Gebieten lebende kinderzuschlagsberechtigte Kinder ausnahmsweise gezahlt werden kann, wird auf besonderen Antrag von Fall zu Fall geprüft.  
 4. Sowohl in den Fällen zu 1. und 2. als auch für solche Kinder, die in den übrigen europäischen Ländern und den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten leben, ist die Genehmigung der

ED zur Zahlung des Kinderzuschlages erforderlich. Falls in solchen Fällen der Kinderzuschlag bisher ohne besondere Genehmigung der ED gezahlt wurde, ist sie sofort nachzuholen.

5. a) Für außerhalb des Bundesgebietes lebende Stiefkinder wird der Kinderzuschlag nicht gezahlt, wenn der Beamte seinen Hausstand im Bundesgebiet hat.
- b) Der Kinderzuschlag für uneheliche Kinder ist nur zu zahlen, wenn der Nachweis der vollen Unterhaltsleistung erbracht ist. Von der Vorlage der Beweisstücke über die Erfüllung der Unterhaltspflicht kann nicht abgesehen werden (DV 200, KRBV § 8 Abs 29 und RV-Lohn § 5 (5) sind zu beachten).
6. Kinder, die in Westberlin leben, stehen den im Bundesgebiet lebenden Kindern gleich.

#### 344 Reisekostenvorschrift

3 A F 8 Pk (ABl 45. 27. 5. 52.)

Entspringt: Verf HVB 13.133 Pk 18 vom 7. 5. 1952 und GDE 12.311 Pk vom 15. 5. 1952.

##### I.

Zur Reisekostenvorschrift geben wir noch folgende Erläuterungen:

##### 1. Zu A Best 38 d) und 39 c) (9).

Nach A Best 39 c) (9) erhalten Beamte des Bahnunterhaltungsdienstes usw im Sinne dieser A Best, wenn sich ihr Tätigkeitsbereich über den ganzen ED-Bezirk erstreckt, bei häufiger Reisetätigkeit Reisekostenpauschvergütungen für Bezirksreisen. Da es sich um technische Beamte handelt, gelten hierfür die Höchstsätze der A Best 38 d) Nr 5. Nach dem letzten Absatz dieser A Best dürfen diese Höchstsätze unter Umständen überschritten werden. Gegen eine solche Überschreitung bis zur Höhe der Sätze der A Best 38 c) für Bezirksreisen bestehen insbesondere dann keine Bedenken,

1. wenn die Höchstsätze nach Nr 38 d) häufig erheblich unter den Pauschbeträgen liegen, die bei der Zahl der tatsächlich angefallenen vollen Reisetage nach Nr 38 c) vorgesehen sind,
2. wenn die Beamten bei ihren Dienstreisen häufiger auswärts übernachten müssen oder
3. wenn der unvermeidliche Mehraufwand nachweislich den Höchstsatz übersteigt.

Sollten in Ausnahmefällen auch die Sätze der A Best 38 c) nicht ausreichen, z. B. weil die Zahl der vollen Reisetage im Monat 20 noch übersteigt oder weil die Dienstreisen häufig in besonders teure Orte führen, so ist uns zu berichten.

##### 2. Zu A Best 39 h) (16)

Unter dienstfreien Tagen im Sinne der Ziffer (16) a) sind die außer den Urlaubs- und Krankheitstagen gewährten sonstigen dienstfreien Tage, nicht aber die Sonn- und Feiertage zu verstehen. Für Sonn- und Feiertage tritt eine Kürzung der Aufwandsentschädigung nur dann ein, wenn sie zwischen Urlaubstagen, sonstigen dienstfreien Tagen, Krankheitstagen usw im Sinne der Bestimmungen der Buchstaben a) bis c) liegen.

##### 3. Zu A Best 39 1)

Unter Wohnung im Sinne der A Best 39 1) ist bei abgeordneten oder versetzten Beamten nicht nur ihre Wohnung am alten Dienstort, sondern auch die Unterkunft (möbliertes Zimmer) zu verstehen, die sie bei Dienstleistung am neuen Dienstort benutzen. Sie erhalten daher die Entschädigung nach A Best 39 1) neben der Beschäftigungvergütung oder Trennungentschädigung nur dann, wenn sie sich an einem Dienstort dienstbereit halten müssen, der es ihnen nicht gestattet, zwischen 2 Dienstsichten ihre Unterkunft (möbliertes Zimmer) des neuen Dienstortes oder ihre Wohnung am alten Dienstort aufzusuchen. Dabei ist Voraussetzung, daß sowohl die Wohnung des alten Dienstortes wie auch die Unterkunft des neuen Dienstortes außerhalb des Ortes liegen, an dem die Beamten die Unfall- oder Dienstbereitschaft leisten müssen. Ein Nachbarort zum Dienstort entsprechend Anhang II RVB ist auch in diesem Zusammenhang wie der Dienstort selbst zu bewerten.

#### 4. Zu A Best 40

Unter Bauten sind nicht nur Hochbauten, sondern alle Bauten (z. B. im Hochbau, Tiefbau, Brücken- und Tunnelbau, Sicherungsbau usw) zu verstehen, soweit es sich nicht um Bahnunterhaltungsdienst im Sinne der A Best 39 c) handelt. Sofern Beamte, denen sonst Aufwandsentschädigung nach A Best 39 c) zusteht, in Ausnahmefällen und außerhalb ihrer sonstigen Dienstobliegenheiten über 50% ihrer monatlichen Arbeitszeit bei größeren Bauvorhaben im Außendienst beschäftigt sind, kann ihnen für diese Zeit an Stelle der Aufwandsentschädigung nach A Best 39 c) eine solche nach A Best 40 gewährt werden.

Als größere Bauvorhaben gelten in diesem Zusammenhang Bauten mit einem Kostenansatz von mindestens 100 000.— DM.

#### 5. Zu A Best 41 c)

Die Bestimmungen über die Gewährung von Zehrgeldern haben vielfach eine zu großzügige Auslegung erfahren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß Zehrgelder in Großstädten mit mehr als 300 000 Einwohnern nicht allgemein, sondern nur in besonders begründeten Fällen gezahlt werden dürfen. Solche begründeten Fälle liegen im allgemeinen nur vor, wenn Beamte infolge Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der ständigen Arbeitsstätte gezwungen sind, von ihren sonstigen Gepflogenheiten bei der Einnahme von Mahlzeiten abzuweichen, und ihnen hierdurch Mehrkosten entstehen.

- Zehrgelder dürfen daher z. B. nicht gezahlt werden,
- a) wenn der Beamte in einer verhältnismäßig geringen Entfernung von seiner ständigen Arbeitsstätte tätig ist, und daher seine Mahlzeiten in der gleichen Weise oder am gleichen Platz einnehmen kann wie an sonstigen Tagen,
  - b) wenn der Beamte zur Einnahme einer warmen Mahlzeit seine Wohnung aufsuchen kann,
  - c) wenn die Dienstgeschäfte den Beamten zwar in größere Entfernung von seiner ständigen Arbeitsstätte führen, er aber seine Mahlzeiten auch dort, wie er es sonst gewohnt ist, z. B. in einer Eisenbahnkantine einnehmen kann oder sich wie sonst kalt verpflegt.

Die Zehrgelder stellen einen Ersatz für die notwendigen Mehrauslagen dar. Von einem Einzelnachweis dieser Mehraufwendungen wird im allgemeinen abgesehen. Doch entbindet dies die genehmigende Stelle nicht von der Verpflichtung, zu prüfen, ob die tatsächlichen Mehraufwendungen nicht etwa erheblich unter den Sätzen der Zehrgelder liegen und daher nur entsprechend geringere Zehrgelder gezahlt werden dürfen. Eine solche Prüfung ist besonders bei häufigen Dienstgeschäften außerhalb der ständigen Arbeitsstätte am Platze. Im allgemeinen kann es in diesen Fällen als ausreichend angesehen werden, wenn Zehrgelder nur bis zu folgenden monatlichen Höchstbeträgen gezahlt werden:

Reisekostenstufe	II	39.— DM	} dazu etwaige } Fahrkosten
"	III	30.— DM	
"	IV	24.— DM	
"	V	21.— DM	

Diese Sätze sollten nur in besonderen Ausnahmefällen überschritten werden.

Für die Bestimmungen der Ziffer (2) der A Best 41 c) gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß. Doch darf hier bei häufigeren auswärtigen Dienstgeschäften von 3 bis 6 Stunden nur etwa die Hälfte der vorgenannten Höchstsätze zugrundegelegt werden.

##### II.

Sofern bisher nicht nach vorstehenden Richtlinien verfahren wurde und hierdurch Überzahlungen entstanden sind, können sie in Ausgabe belassen bleiben. Künftig sind diese Richtlinien zu beachten.

#### 345 Reisekostenvorschrift; hier: Auslandsdienstreisen

3 A F 8 Pk (ABl 45. 27. 5. 52.)

Entspringt: Verf HVB — 13.133 Pka 2 — vom 3. 5. 1952 und Verf GDE — 12.311 Pka — vom 9. 5. 1952

##### I.

Auf Grund des Runderlasses des Herrn Bundesministers der Finanzen — I BA 3405 — 18/52 (I P 1721)

vom 4. 4. 1952 wird Anhang I der RVB wie folgt geändert:

1. Ziffer 4 erhält folgende neue Fassung:

„4. Für Auslandsdienstreisen der Beamten gelten die vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Ländergruppen und Sätze.

Es sind folgende Ländergruppen gebildet:

#### Ländergruppe A

Nord-, Mittel- und Südamerika, Ägypten, China, Indien, Pakistan, Indonesien, Japan, Irak, Israel, Persien, Syrien, Frankreich, Belgien, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Türkei.

#### Ländergruppe B

Alle übrigen Länder.

Das Tagegeld beträgt für jeden vollen Kalendertag:

a) für Auslandsbeamte bei Auslandsdienstreisen in dem Land ihres dienstlichen Wohnsitzes

in der Stufe	in den Ländergruppen	
	A	B
	DM	DM
I a	65	50
I b	55	40
II	45	35
III	40	30
IV	36	27
V	32	24

b) für die anderen Beamten

in der Stufe	in den Ländergruppen	
	A	B
	DM	DM
I a	80	60
I b	70	50
II	60	45
III	55	40
IV	45	35
V	40	30

Diese Beträge sind Höchstsätze, die im einzelnen niedriger bemessen werden müssen, wenn die Verhältnisse dies rechtfertigen.

Die vorstehend unter b) angegebenen Tagegeldsätze werden für die Länder Belgien, Frankreich und Italien um 20% herabgesetzt, wenn die Auslandsdienstreise nach anderen als den folgenden Orten führt:

#### Belgien

Brüssel, Antwerpen,

#### Frankreich

Paris, Marseille, Straßburg, sämtliche Orte der Riviera von der italienischen Grenze bis Cannes,

#### Italien

Rom, Genua, Mailand, Neapel, sämtliche Orte der Riviera von der französischen Grenze bis Spezia, sämtliche Orte von Sizilien.“

2. Ziffer 5 b) Abs (2) erhält folgende neue Fassung:

„bei der Rückkehr für den Tag des Grenzübergangs vom Ausland in das Inland, wenn der Grenzübergang bis 12.00 Uhr stattgefunden hat, Inlandstagegeld, wenn der Grenzübergang nach 12.00 Uhr stattgefunden hat, Auslandstagegeld, und zwar bei Beendigung der Auslandsdienstreise bis 18.00 Uhr 0,5 des vollen Satzes, nach 18.00 Uhr 0,7 des vollen Satzes. Das Tagegeld richtet sich hierbei nach dem Satz des Landes bzw des Ortes, in dem sich der Beamte vor dem Grenzübergang zuletzt befunden hat.“

#### II.

Zu Anhang I Ziffer 7 a) und b) der RVB geben wir noch folgende Erläuterungen:

Die Kürzung von 25% bei unentgeltlicher Stellung von Unterkunft oder eines Bettplatzes wird an dem vollen Tagegeldsatz vorgenommen, auch dann, wenn für den betreffenden Tag nicht das volle Tagegeld, sondern nur ein Tagegeldteil gewährt wird.

#### Beispiel:

Reisekostenstufe II, Reisebeginn 21.00 Uhr, Grenzübertritt nach Ländergruppe A; 23.00 Uhr, Schlafwagenbenutzung	
Tagegeldsatz 0,3	= 18.— DM
zu kürzen um 0,25	= 15.— DM
bleibt Tagegeldteil 0,05	= 3.— DM

Falsch dagegen wäre folgende Berechnung:

Tagegeldsatz 0,3	= 18.— DM
Kürzung 25% von 0,3	= 4.50 DM
bleibt Tagegeldteil	= 13.50 DM

Für den Tag der Rückkehr in das Inland oder zum dienstlichen Wohnsitz (bei Auslandsbeamten) wird selbstverständlich keine Kürzung des Auslandstagegeldes für die Stellung von Unterkunft oder eines Bettplatzes vorgenommen, weil eine vergütungsfähige Übernachtung im Ausland nicht folgt.

Bei Stellung von unentgeltlicher Tagesverpflegung dagegen wird die Kürzung um 40%, wenn nach Ziffer 5 b) oder c) nur Tagegeldteile gewährt werden, an diesen Tagegeldteilen und nicht an dem vollen Tagegeldsatz vorgenommen. Dabei kann auf die Kürzung verzichtet werden, wenn der Tagegeldteil weniger als  $\frac{1}{10}$  des vollen Auslandstagegeldes beträgt.

Die vorstehenden Änderungen und Erläuterungen gelten mit Wirkung vom 1. 5. 1952. DV 059 Anhang I (RVB) ist entsprechend zu berichtigen.

#### 346 Tausch von Schutzkleidungsstücken

5 H Klk 2 Usks (ABl 45. 27. 5. 52.)

Vorgang: ABIVerf 221/1952

Um die Geräteverwaltung weiter zu vereinfachen, werden ab sofort bestimmte Schutzkleidungsstücke gem § 10 (2) DV 222 in das Tauschverfahren einbezogen. Es sind dies Arbeitsschutz-, Winter- u Regenschutzkleidung, die die Schutzkleiderverwaltung bei der Waschanstalt Printz AG, Karlsruhe, und bei der Schuhfabrik Georg Hartmann, Augsburg, ausmustert. Die Dienststellenerkennungsmarken werden nach der Ausmusterung sofort den Dienststellen zugesandt.

Die Dienststellen fordern für diese ausgemusterten Stücke Ersatz mit Tauschzettel an, in dem die Nr der in Frage kommenden Auftragscheine zu vermerken ist. Wenn möglich, sollen ausgemusterte Stücke aus mehreren Auftragscheinen zusammen mit einem Tauschzettel getauscht werden. Auf der Zweitschrift des Auftragscheins nach DV 222 Anlage 14 und Anlage 15 muß beim Tausch unter Ziff 2 vermerkt werden, daß die ausgemusterten Stücke nicht im GBStB abgebucht, sondern mit Tauschzettel (Nr angeben) getauscht wurden.

#### II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

##### 347 Auszahlung der Bezüge für Juni 1952

10 F 12 Kko (ABl 45. 27. 5. 52.)

Wegen des Bankfeiertages am 31. Mai 1952 können die Bezüge für den Monat Juni (Besoldungen, Versorgungsbezüge und Renten) bereits am 30. Mai 1952 abgehoben werden.

##### 348 Falschgeld

10 F 12 Kkmb (ABl 45. 27. 5. 52.)

Die Bank deutscher Länder hat das Merkblatt Nr 89 über die Kennzeichen einer Nachbildung von Banknoten zu 10.— DM, Ausgabe I, Klasse B1 herausgegeben, das wir nachstehend bekanntgeben:

#### Allgemeines:

Eindruckfälschung. Sie wird am ehesten an der unvollkommenen Wiedergabe der Gestaltengruppe im Notenbild der Vorderseite erkannt.

#### Papier:

Weißes Papier von etwa gleicher Papierstärke wie beim echten Papier, ungefähr  $\frac{1}{100}$  mm. Es fühlt sich jedoch im Gegensatz zum echten Papier weich und lappig an. Die im echten Papier eingelagerten dünnen farbigen Papierscheibchen sind bei den falschen Noten durch Aufdruck mit weißer Farbe auf der Rückseite vorgetauscht, so daß sie bei der Durchsicht als dunkle runde Punkte erscheinen, ähnlich wie bei echten 10-DM-Noten.

#### Vorderseite:

Buntfarbiger Unterdruck: Die über das ganze Notenbild bis in die Rahmung hinein reichenden verschlungenen Untergrund-Wellenlinien sind zu dick.

Blauer Aufdruck: In der Länge wechselnd bis zu etwa 2 mm zu kurz. Die Gestaltengruppe in der Mitte des Druckbildes ist unvollkommen wiedergegeben. Es fehlen verschiedentlich die feinen Schraffurlinien und Schraffurpünktchen, insbesondere im oberen Teil der bildlichen Darstellung sowie im Gesicht und auf dem Oberkörper der sitzenden Frauengestalt. Die senkrechten Schraffurlinien in der Säule hinter der stehenden Frauengestalt sind zerrissen; in der oberen

schmalen hellen Abschlusleiste dieser Säule fehlen die senkrechten Schraffurstrichelchen gänzlich. Die waagerechten Linien der Säule sind ebenfalls unterbrochen; sie sind überdies zu dick. Der Gesichtsausdruck bei beiden Frauengestalten ist gegenüber dem echten Notenbild verändert wiedergegeben. Bei der Gesamtgruppe wirken die dunklen Schattenpartien zu hart, während die Übergangsschatten stellenweise ausgefallen sind. Infolgedessen sind einige Einzelheiten der Zeichnung, wie Hammer und Amboß links unten und Reißschiene, Winkel und Papierrolle unten rechts, zu hell dargestellt. Im Gewand der stehenden Frauengestalt fehlen ebenfalls die mittleren Schattentöne; die nach links abwärts gerichteten Falten im unteren Teil des Gewandes sind aus diesem Grunde nur schwach sichtbar.

Die Rahmung erscheint stellenweise wie mit einem bläulichen Ton unterlegt. In dem Wort BANKNOTE ist das blaue Oval inmitten des Buchstabens O fälschlich oben abgeflacht. Die acht waagerechten Linien unterhalb des Wortes BANKNOTE sind zu hell wiedergegeben.

#### Rückseite:

Ohne ins Auge fallende Zeichnungsfehler gut nachgeahmt. Das Druckbild erscheint stellenweise wie mit einem bläulichen Ton unterlegt. Bei den Ziffern der Wertzahl 10 in den 4 Ecken und in der Mitte des Druckbildes unten fehlt stellenweise die Konturlinie. Im Wort ZEHN ist bei dem Buchstaben Z die Verbindungslinie im Fuß nach rechts ausgefallen.

#### Notennummer:

Die ersten in Düsseldorf, Dortmund, Unna, Hannover und Hameln angehaltenen Falschstücke tragen folgende Notennummern: H 1062012 K, H 1060941 G oder H 1660042 K — veränderlich.

#### Herstellungsart:

Die Rückseite und die Hauptplatte der Vorderseite weisen Merkmale des Tiefdrucks auf. Beim Druck der buntfarbigen Untergrundmuster ist anscheinend das Buchdruckverfahren zur Anwendung gekommen. Möglicherweise ist der Gesamtdruck vom Stein erfolgt, und zwar bei Vorder- und Rückseiten-Hauptplatte vom tiefgeätzten Stein und bei den Untergrundmustern vom hochgeätzten Stein.

### IV. Verkehr

#### 349 Ausgabe von Fahrausweisen nach Lindau-Reutin und Lindau-Zech 9 Vt 4 Tpz (ABl 45. 27. 5. 52.)

Mit dem ab 18. 5. 1952 gültigen Fahrplan entfallen sämtliche Halte der Reisezüge zwischen Lindau Hbf und Lindau-Zech (—Bregenz). Die Personenbeförderung wird auf dieser Strecke mit Omnibussen durchgeführt. Im Ortsverkehr nach Lindau-Reutin und Lindau-Zech dürfen daher keine Fahrausweise mehr ausgegeben werden. Bis zum Erscheinen eines Nachtrages ist im Streckenentfernungszeiger und in der Bahnhofsentfernungsstafel bei den genannten Bahnhöfen der Vermerk „z. Z. geschlossen“ anzubringen.

#### 350 Verlust von Fahrausweisen

9 A Vt 7 Vubp (ABl 45. 27. 5. 52.)

Die Blankofahrkarten 1. Klasse Nr 626—650 des DER Konstanz sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt. Reisende, die mit diesen Blankokarten festgestellt werden, sind als Reisende ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln. Die Personalien sind festzustellen und dem vorgesetzten Verkehrsamt zu melden.

### VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

#### 351 Verzeichnis der Werkzeuge (VdWz) Dr Nr 222 92

24 St 23 Zgn (ABl 45. 27. 5. 52.)

Vorgang: ABlVerf 473/1951

Den in Frage kommenden Stellen gehen demnächst die Seiten 355 bis 386 zum VdWz zu. Das Verzeichnis ist zu ergänzen.

Der Eingang der Blätter ist zu überwachen.

### VIII. Nachrichten

#### Einladung zur Mitgliederversammlung des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe

ESpv K (ABl 45. 27. 5. 52.)

Die Mitglieder des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe werden zur

#### ordentlichen Mitgliederversammlung

auf Sonntag, den 6. Juli 1952, 10 Uhr, eingeladen.

Die Versammlung findet statt in Karlsruhe, Stadthalle am Festplatz, kleiner Stadthallensaal, Eingang Stadthallen-Westseite. Saalöffnung 9 Uhr.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes über die Reichsmarkschlußbilanz, die DM-Eröffnungsbilanz, die Bilanzen per 31. 12. 1949, 31. 12. 1950 und 31. 12. 1951
3. Prüfungsbericht des Verwaltungsrats
4. Bericht über die Verbandsprüfung des Prüfungsverbandes
5. Beschlußfassung gemäß § 22 der Satzung
  - a) über die Genehmigung der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Geschäftsberichte,
  - b) Verteilung des Reingewinns,
  - c) Entlastung des Vorstands und Verwaltungsrats
6. Wahlen zum Verwaltungsrat
7. Änderung des § 17 der Satzung, wie nachstehend bekanntgegeben
8. Verschiedenes

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung gemäß § 18 der Satzung müssen beim Vorstand schriftlich und begründet drei Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein.

Die Geschäftsberichte und die Prüfungsberichte liegen bei der Geschäftsstelle des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe zur Einsichtnahme auf.

Mit Rücksicht darauf, daß die Ausfertigung der Teilnehmerausweise zur Mitgliederversammlung zeitraubend sein wird, bitten wir die Versammlungsteilnehmer, bereits um 9 Uhr bei Saalöffnung zu erscheinen und ihren dienstlichen Personalausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Satzung wie folgt zu ändern:

#### streichen:

Auf der ersten Umschlagseite bei einem Teil der bisherigen Satzung der Aufdruck: „Für sämtliche Geschäftsvorfälle zwischen dem Eisenbahnsparverein Karlsruhe und seinen Kunden ist Karlsruhe/Baden Erfüllungsort und Gerichtsstand.“

- Seite 6 § 6 Ziff I. Absatz b) „an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen“  
 „ 7 § 8 Zeile 4 das letzte Wort „desselben“  
 „ 13 § 19 vierter Absatz das Wort „Badischen“ vor „Ministerium des Innern“  
 „ 18 § 31 die Ziffern „1“ und „2“ vor dem ersten und zweiten Absatz  
 „ 19 § 33 die Ziffern „1“ bis „4“ vor dem ersten bis vierten Absatz  
 „ 19 § 33 dritter Absatz letzte Zeile das Wort „Badischen“ vor „Ministerium des Innern“

#### ändern:

- Seite 3 in § 1 zweiter Absatz das Wort „Reichsbahndirektion“ in „Eisenbahndirektion“  
 „ 3 in § 2 Ziff 1 Zeile 2 das Wort „Reichsbahn“ in „Bundesbahn“  
 „ 3 in § 2 Ziff 1 Zeile 3 das Wort „Reichsbahndirektion“ in „Eisenbahndirektion“  
 „ 4 in § 2 Ziff 2 Zeile 2 das Wort „Reichsbahn“ in „Bundesbahn“  
 „ 4 in § 2 Ziff 2 Zeile 3 das Wort „Reichsbahnsparkasse“ in „Eisenbahnsparkasse“  
 „ 4 in § 2 Ziff 3 Zeile 2 und 3 die Worte „Reichsbahn-Spar- und Darlehenskassen eV in Berlin W 8, Voßstr 34 (Reichsverkehrsministerium)“ in „Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen eV Frankfurt (Main)“  
 „ 4 in § 4 Ziff 1 Zeile 6 das Wort „Reichsbahn“ in „Bundesbahn“  
 „ 5 Abschnitt III. Rechtsverhältnisse, in der Überschrift „des Eisenbahnsparvereins und dessen Mitglieder“ das Wort „dessen“ in „seiner“

- Seite 6 Abschnitt c) in „c) monatlich mindestens 1 DM an den Eisenbahnsparverein abzuführen, bis der in § 33 zweiter Absatz genannte Betrag (Stammeinlage) erreicht ist.“
- „ 6 § 7 unter c) das Wort „Mitgliederversammlung“ in „Generalversammlung“
- „ 7 § 8 zweiter Absatz das Wort „Reichsbahnbeamter“ in „Bundesbahnbeamter“
- „ 7 § 9 erster Absatz Zeile 4 das Wort „Mitgliederversammlung“ in „Generalversammlung“
- „ 7 § 9 zweiter Absatz Zeile 2 das Wort „Mitglieder“ in „Vorstandsmitglieder“
- „ 8 § 13 Zeile 2 das Wort „sollen“ in „müssen“
- „ 9 § 13 Zeile 1 und 3 die Wörter „Reichsbahndirektion“ in „Eisenbahndirektion“
- „ 9 § 13 Zeile 5 das Wort „Mitgliederversammlung“ in „Generalversammlung“
- „ 9 § 14 zweiter Absatz Zeile 1 das Wort „Mitgliederversammlung“ in „Generalversammlung“
- „ 10 § 14 letzter Absatz erste Zeile das Wort „Mitglieder“ in „Verwaltungsratsmitglieder“
- Die §§ 18—33 in 20—35
- Seite 12 § 20 neu Zeile 1, 4, 9, 13, 16, 18, 22, 25 und 26 das Wort „Mitgliederversammlung(en)“ in „Generalversammlung(en)“
- „ 12 § 20 neu Zeile 5 das Wort „vier“ in „sechs“
- „ 12 § 20 neu Zeile 7 das Wort „Reichsbahndirektion“ in „Eisenbahndirektion“
- „ 13 § 21 neu unter a) das Wort „Reichsbahndirektion“ in „Eisenbahndirektion“
- „ 13 § 21 neu zweiter Absatz Zeile 2 und 5 das Wort „Mitgliederversammlung“ in „Generalversammlung“
- „ zweiter Absatz Zeile 5 das Wort „Mitgliedern“ in „Vertretern“
- „ dritter Absatz Zeile 3 die Worte „stimmberechtigten Mitgliedern“ in „Vertreter“
- „ vierter Absatz Zeile 2 das Wort „Reichsbahndirektion“ in „Eisenbahndirektion“
- „ 13 § 22 neu Zeile 1 das Wort „Mitgliederversammlung“ in „Generalversammlung“
- „ 14 § 22 neu zweiter Absatz Zeile 1 das Wort „Mitgliederversammlung“ in „Generalversammlung“
- „ 14 § 23 neu Zeile 1 das Wort „Mitgliederversammlung“ in „Generalversammlung“
- „ Zeile 2 das Wort „Mitglieder“ in „Vertreter“
- „ und 15 § 24 neu Zeile 1, 4, 18 und 21 das Wort „Mitgliederversammlung“ in „Generalversammlung“
- „ 15 § 24 neu Ziff 5 Zeile 2 das Wort „Reichsbahn-“ in „Eisenbahn-“
- „ 16 § 25 neu erste Zeile der Hinweis in Klammer „(§ 25 der Satzung)“ in „(§ 27 der Satzung)“
- „ 16 § 26 neu Zeile 2 das Wort „Mitgliederversammlung“ in „Generalversammlung“
- „ 17 § 29 neu die Worte „von der Reichsverkehrsbank im Einvernehmen mit dem Prüfungsverband der Reichsbahn- usw“ in „vom Prüfungsverband der Eisenbahn- usw“
- „ zweiter Absatz Ziff 3 die Worte „bis zum 1. 3. jedes Jahres“ in „bis zum 1. 4. jedes Jahres“
- „ Die Unterteilung der Ziff 3 ist zu ändern in:
- a) den Jahresabschluß,
- b) die Inventur,
- c) die Bilanz,
- d) die Gewinn- und Verlustrechnung
- „ 17 § 31 neu Zeile 1 und 2 die Worte „Die Bilanz, der Jahresabschluß, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Inventur und die Vorschläge usw“ in „Der Jahresabschluß, die Inventur, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Vorschläge usw“
- „ Zeile 4 das Wort „Mitgliederversammlung“ in „Generalversammlung“
- „ 18 § 32 neu Zeile 1 das Wort „Reichsbahndirektion“ in „Eisenbahndirektion“
- „ Zeile 4 das Wort „Reichsbahn-Spar- und Darlehenskassen“ in „Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen“
- „ 18 § 33 neu zweitletzte Zeile das Wort „Reichsbahndirektion“ in „Eisenbahndirektion“
- „ 18 § 34 neu Zeile 2 das Wort „Reichsbahndirektion“ in „Eisenbahndirektion“

- Seite 19 § 35 neu erster Absatz Zeile 1 und 2 das Wort „Mitgliederversammlung“ in „Generalversammlung“
- „ in Zeile 2 die Worte „gemäß § 22 Ziff 6“ in „gemäß § 24 Ziff 6“
- „ dritter Absatz Zeile 3 das Wort „Reichsbahndirektion“ in „Eisenbahndirektion“
- „ vierter Absatz Zeile 5 der dritte Satz „Der Rest wird anerkannten Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Reichsbahn nach Beschluß der Mitgliederversammlung überwiesen.“ in „Der Rest wird anerkannten betrieblichen Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundesbahn nach Beschluß der Generalversammlung überwiesen.“
- „ 19 § 35 neu letzte Zeile das Wort „Reichsbahndirektion“ in „Eisenbahndirektion“

#### nachtragen:

- Seite 3 § 1 dritter Absatz Ziff c) nach dem Wort „Zahlungsaufträgen“ ein Komma setzen und nachtragen „ausgenommen Wechselgeschäfte.“
- „ 4 § 2 „4. Bedienstete der betrieblichen Sozialeinrichtungen und der Versicherungsträger der Deutschen Bundesbahn, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk der Eisenbahndirektion Karlsruhe beschäftigt werden oder ständig wohnen.“
- „ 4 § 4 I. durch Austritt. Zeile 3 nach „schriftlich“ die Worte „abgegeben werden“ streichen und dafür setzen „beim Eisenbahnsparverein eingegangen sein“
- „ 5 § 4 erste Zeile nach „bahn“ („Bundesbahn“) „der betrieblichen Sozialeinrichtungen und Bundesbahn-Versicherungsträger“ Ausschließenden usw
- „ 6 § 6 Ziff I. neuen Absatz
- „ „b) an den Wahlen der Vertreter zu den Generalversammlungen teilzunehmen.“
- „ 9 § 13 nach „Wiederwahl ist zulässig“
- „ „Die Eisenbahndirektion kann die von ihr ernannten Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen, die übrigen vorbehaltlich der Bestätigung durch die Vertreterversammlung.“
- „ 14 § 24 neu zweiter Absatz Ziff 2 nach „Verwaltungsrat“ „und zum Wahlausschuß“

#### ersetzen:

- Seite 11 den bisherigen § 17 durch nachfolgende §§ 17, 18 und 19:

### C. Generalversammlung

#### § 17

#### Zusammensetzung

Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Eisenbahnsparvereins, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, auf die Prüfung der Bilanz und auf die Verteilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Vertreter ausgeübt. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Vertreter müssen Mitglied sein und, soweit sie Beamte sind, ihre Dienstbezüge auf den Eisenbahnsparverein überweisen lassen.

Die Generalversammlung besteht aus gewählten Vertretern oder deren Stellvertretern.

An der Generalversammlung nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstandes teil. Die Eisenbahndirektion Karlsruhe, die Vorstandsmitglieder des Prüfungsverbandes der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen sowie die Verbandsprüfer sind zur Teilnahme an den Generalversammlungen einzuladen; auf Wunsch ist ihnen das Wort zu erteilen. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, Personen einzuladen, deren Anwesenheit er im Einzelfalle für erforderlich hält.

#### § 18

#### Wahlausschuß

Die Wahl der Vertreter wird durch einen Wahlausschuß geleitet.

Der Wahlausschuß besteht aus 3 Mitgliedern. Sie müssen die in § 17 für die Wählbarkeit zum Vertreter gestellten Bedingungen erfüllen und am Sitze der Geschäftsleitung wohnhaft sein. Ein Mitglied des Wahlausschusses muß dem Verwaltungsrat angehören.

Der Wahlausschuß wird alle 5 Jahre neu von der Vertreterversammlung gewählt, die im Jahre vor der nächsten Vertreterwahl abgehalten wird.

Der Wahlausschuß bestimmt die Wahlleiter der einzelnen Wahlbezirke und überwacht die Durchführung der Vertreterwahlen gemäß den Bestimmungen des § 18. Nach Abschluß der Vertreterwahlen hat er in einer Niederschrift die Art der Durchführung der Wahlen festzulegen und zu bescheinigen, daß die Bestimmungen dieser Satzung bei der Wahl beachtet worden sind.

## § 19

## Wahl der Vertreter

Auf je 500 Mitglieder eines Wahlbezirks des Eisenbahnsparvereins entfällt ein Vertreter.

Die Vertreter werden auf 5 Jahre gewählt. Für jeden Vertreter ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter tritt während der Wahlperiode für den Vertreter ein, wenn dieser durch Tod, Fortzug aus dem Wahlbezirk oder aus anderem Grunde dauernd an der Ausübung seiner Geschäfte behindert ist; das gleiche gilt bei Behinderung im Einzelfalle auf Ersuchen des Vertreters. Nach Ablauf der Wahlperiode muß die Neuwahl binnen zwei Monaten nach der ordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind alle Mitglieder des Eisenbahnsparvereins, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, die im Wahlbezirk wohnen, dem Verein gegenüber ihre Verpflichtungen erfüllt haben und zum Schlusse des Geschäftsjahres nicht ausscheiden.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied.

Die gewählten Vertreter erhalten zum Nachweis und für die Dauer ihrer Vertreterbefugnis eine vom Vorstande auszufüllende Ausweiskarte.

Für die Wahl der Vertreter und Stellvertreter wird der Bezirk des Eisenbahnsparvereins in so viele Wahlbezirke eingeteilt, als die für die Dienstaufsicht verantwortliche Eisenbahndirektion Betriebsamtsbezirke hat, zusätzlich einem Wahlbezirk Eisenbahndirektion.

Der Wahltag ist für die einzelnen Wahlbezirke 14 Tage vorher durch das Amtsblatt der Eisenbahndirektion bekanntzugeben. Diese Bekanntmachung muß auch die Angaben über den Umfang der Wahlbezirke, die Zahl der darauf entfallenden Vertreter und den Wahlleiter enthalten, mit der Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Woche einzureichen, die von mindestens 25 Mitgliedern unterschrieben sein müssen.

War in einem Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag gemacht worden, so gelten die darin genannten Mitglieder als gewählt. Andernfalls muß eine Wahlversammlung durch den zuständigen Wahlleiter abgehalten werden. Die Wahl der Vertreter und ihrer Stellvertreter

geschieht in der Wahlversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben, wenn nicht Stimmzettelnwahl beantragt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Wahl wird durch den Vorstand des Eisenbahnsparvereins innerhalb zwei Wochen nach dem Wahltag durch das Amtsblatt der Eisenbahndirektion bekanntgegeben.

## Geschäftsräume des Eisenbahnsparvereins

ESpv K (ABl 45. 27. 5. 52.)

Wegen des Bankfeiertags sind die Kassen- und Diensträume des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe, Karlsruhe, Kriegsstraße 136, am Pfingstamstag geschlossen.

## Bayerntreffen 1952 der alten Oppelner Eisenbahner

Schon während der Treffen 1950 in Frankfurt (Main) und 1951 in Niederlahnstein haben sich zahlreiche Angehörige der früheren RBD Oppeln wiedergefunden. Sehr viele, denen Personalpapiere, Ernennungs- und Prüfungsurkunden, Rentenunterlagen usw. abhanden gekommen waren, trafen ehemalige Dienstvorgesetzte und Mitarbeiter, die ihnen zur Anerkennung abgelegter Prüfungen usw. verhelfen konnten.

Zwecks Weiterführung dieser Bestrebungen treffen sich die Angehörigen der früheren RBD Oppeln, wie voriges Jahr vereinbart, am 21./22. Juni 1952 in Würzburg.

Obwohl in denselben Tagen das große Schlesiertreffen in Hannover stattfindet, konnte der mit der Stadt Würzburg bereits festgelegte Termin nicht mehr geändert werden. Den Eisenbahnern des früheren Bezirks der RBD Oppeln muß also freigestellt werden, ob sie an dem Schlesiertreffen in Hannover oder an dem Eisenbahntreffen der alten Oppelner in Würzburg teilnehmen wollen.

Die erste Benachrichtigung (gelbe Anmeldung) an die bekanntgewordenen alten Oppelner Eisenbahner ist am 27. 4. 1952 versandt worden. Alle übrigen alten Oppelner, die in Würzburg teilnehmen wollen, wenden sich unter Angabe von Namen, Vornamen, Dienststellen, Dienstort, Wohnung, Rufnummer und Dienststelle bei der früheren RBD Oppeln zwecks Regelung der Raum- und Unterkunftsfrage umgehend schriftlich an OR Dr. Goebel, Dez 11, ED Nürnberg.

## Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 45. 27. 5. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechn B-Rate „Güterabfertigungsdienst“ beim Bf Wildbad — 3 H P 41 —	sofort	—	5.6.1952	
Die Vorsteherstelle des Bfs 4. Klasse Enzisweiler (B-Rate) — 3 H P 41 —	sofort	4 Zimmer nebst Zubehör; 50 qm Hausgarten	6.6.1952	
B 8-Rate — Wachenleiter der Bp-Wache Offenburg — 3 H P 42 —	sofort	—	10.6.1952	
Rangiermeisterposten beim Bahnhof Basel Bad Rbf — 3 H P 43 —	sofort	—	5.6.1952	
Stellwerksmeisterposten beim Bahnhof Basel Bad Bf — 3 H P 43 —	sofort	—	15.6.1952	
2 Weichenwärterposten beim Bahnhof Basel Bad Bf — 3 H P 43 —	sofort	—	15.6.1952	
Oberstellwerksmeisterposten beim Bahnhof Freiburg (BrsG) Hbf (Abzw. Gundelfingen) — 3 H P 43 —	1.8.1952	Wohnung bestehend aus: 3 Zimmer, Küche; Viehstall und 235 qm Garten vorhanden. Wohnung erst nach Wegzug des seitherigen Posteninhabers beziehbar.	15.7.1952	

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe